

Merkblatt zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung bei Besuchsaufenthalten

Jemand möchte Sie in Deutschland besuchen und benötigt hierfür ein Schengen-Visum? Wenn Ihr Besucher nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt selbst zu sichern, verlangen die Auslandsvertretungen für die Erteilung eines Besuchervisums regelmäßig die Vorlage einer formellen Verpflichtungserklärung (§ 68 Aufenthaltsgesetz - AufenthG).

Die Abgabe einer solchen ist nur möglich, wenn Sie über ein gesichertes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland verfügen, d. h. Sie müssen entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder eines EU-Aufenthaltsrechtes sein. Eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung, ein Visum oder eine Fiktionsbescheinigung reichen nicht aus, um eine Verpflichtungserklärung abzugeben.

Die Verpflichtungserklärung geben Sie grundsätzlich gegenüber der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde ab. Hierzu bedarf es zwingend einer persönlichen Vorsprache. Eine Vertretung durch eine andere Person ist nicht zulässig.

Eine Vorsprache zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich (Kontakt siehe unten).

Erforderliche Unterlagen

- Antrag (zu finden auf unserer Homepage, am besten füllen Sie diesen gleich elektronisch aus)
- Reisepass oder Personalausweis der Gastgeberin bzw. des Gastgebers
- Kopie des Nationalpasses des Gastes/der Gäste
- aktueller Einkommensnachweis des Gastgebers (z.B. die letzten drei Verdienstabrechnungen, den letzten Rentenbescheid)
- **bei Selbstständigen oder freiberuflich tätigen Personen:** Einkommensbescheinigung des Steuerberaters (bitte nutzen Sie hierzu das Formblatt auf unserer Homepage)
- Mietvertrag bzw. Kaufvertrag/Grundsteuerbescheid

Die Gebühr für eine Verpflichtungserklärung beträgt nach § 47 Abs. 1 Nr. 12 AufenthV 29,00 €.

Umfang der Haftung

Mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung verpflichten Sie sich, alle Kosten des Aufenthaltes zu tragen, wenn die Person für die Sie sich verpflichten diese nicht selbst übernehmen kann bzw. übernimmt. Hierzu gehören nach § 68 Abs. 1 AufenthG insbesondere die Kosten des Lebensunterhaltes einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegeberdürftigkeit (z.B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt). Die Verpflichtung umfasst nach § 66 Abs. 2 AufenthG auch die Ausreisekosten (z.B. Flugkosten). Sollte es zu einer Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung kommen, haften Sie hierbei auch für alle entstehenden Kosten (§ 66 Abs. 2 und Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 1 AufenthG).

Dauer der Haftung

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zu Grunde liegenden Aufenthaltstitels auf den sich der Einreise anschließenden Aufenthalt und grundsätzlich auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthaltes Ihres Gastes. Der Zeitraum der Verpflichtung beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Gastes und erlischt mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltsweg durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde, spätestens nach Ablauf des Zeitraums von 5 Jahren. Die Verpflichtung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von 5 Jahren ab der Einreise des Gastes nicht durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Abschnitt 5 des Kapitels 2 AufenthG) oder durch die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Asylgesetz – AsylG) oder durch die Zuerkennung subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG).

Sie werden darauf hingewiesen, dass Ihr Gast nach Ablauf der Gültigkeit des Visums das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Schengen-Staaten zu verlassen hat.

Gültigkeit der Verpflichtungserklärung

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumserteilung dürfen nicht mehr als 6 Monate liegen, da sich in der Zwischenzeit Ihre finanziellen Verhältnisse ändern können. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird daher im Regelfall die Abgabe einer neuerlichen Verpflichtungserklärung erforderlich.

Der Widerruf einer einmal abgegebenen Verpflichtungserklärung ist nicht möglich!

Zwangswise Beitreibung

Sollten Sie Ihrer Verpflichtung zur Übernahme der Kosten des Aufenthaltes Ihres Gastes nicht nachkommen, werden die aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben.

Bonitätsprüfung

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der bzw. des Verpflichtenden unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) zu prüfen, weil bei Einkommen unterhalb dieser Freigrenzen bei der Vollstreckung von Verpflichtungen nach § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht zugriffen werden kann. Diese Prüfung erfolgt durch die Ausländerbehörde.

Bei der Berechnung Ihres Einkommens können staatliche Leistungen, wie Wohngeld, Erziehungsgeld, Kindergeld, Pflegegeld, Stipendien und Bafög leider nicht berücksichtigt werden. Bei der Prüfung Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit wird auch die Anzahl Ihrer unterhaltsberechtigten Familienmitglieder sowie die Anzahl der Besucher miteinbezogen.

Bei Verpflichtungserklärenden, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, kann eine Bonität grundsätzlich nicht bescheinigt werden.

Im Ausnahmefall kann zugelassen werden, dass mehrere Verpflichtungserklärende gemeinsam eine Verpflichtungserklärung abgeben (z.B. zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte). In diesem Fall hat jede/r Verpflichtungserklärende ein eigenes Formular zu verwenden. Auf den Formularen wird vermerkt, dass mehrere Personen als Gesamtschuldner einer Verpflichtungserklärung abgegeben haben. Es werden jeweils die Personendaten aller Verpflichtungserklärenden vermerkt.

Zur Prüfung, ob Ihr Einkommen ausreichend ist, können Sie sich gerne an uns wenden.

Für den Fall, dass Ihr monatliches Einkommen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nicht ausreicht, können Sie **eine Sicherheitsleistung** hinterlegen, um eine Verpflichtungserklärung abzugeben.

Hierfür ist nach den neuen bundeseinheitlichen Vorgaben im Regelfall eine Kautionsleistung in Höhe von **3.378 EUR pro erwachsenem Gast** sowie in Höhe von **1.689 EUR pro minderjährigem Gast** bei der Kreiskasse einzubehalten. Damit die Kasse den Geldeingang zuordnen kann, ist als **Verwendungszweck bei der Überweisung „Verpflichtungserklärung NAME Sachgebiet 4.2“** anzugeben (**Bankverbindung: Sparkasse im Landkreis Schwandorf, IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50, BIC: BYLADEM1SAD**). Eine Bareinzahlung bei der Kreiskasse ist ebenfalls möglich. Die Hinterlegung der Sicherheitsleistung wird auf der Verpflichtungserklärung vermerkt.

Haben Sie eine Sicherheitsleistung hinterlegt, ist während des Aufenthalts Ihres Gastes eine persönliche Vorsprache beim Landratsamt Schwandorf erforderlich, bei der ihm eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgehändigt wird.

Die Grenzübertrittsbescheinigung dient als Nachweis der fristgerechten Ausreise. Um den Nachweis zu erbringen, muss die Bescheinigung in der nachfolgend dargestellten Weise an uns zurück übermittelt werden:

1. Sofern der Gast aus Deutschland unmittelbar in einen Drittstaat ausreist, d.h. ohne Durchreise oder Zwischenlandung in einem Schengen-Staat, hat er die Bescheinigung bei der grenzpolizeilichen Ausreisekontrolle abzugeben.
2. Sofern der Gast durch einen anderen Schengen-Staat in einen Drittstaat ausreist, hat er die Bescheinigung persönlich bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) außerhalb der Schengen-Staaten abzugeben. Eine Übersendung durch Post, Kurier oder Boten genügt nicht. Dies ist insofern erforderlich, da die Ausreisepflicht erst mit dem Verlassen des Gebiets der Schengen-Staaten erfüllt ist. Durch die Abgabe der Bescheinigung bei den Grenzbehörden eines anderen Schengen-Staates kann die Ausreise aus Deutschland nicht nachgewiesen werden. Dies gilt auch, wenn der Gast auf dem Luftweg ausreist und in einem anderen Schengen-Staat das Flugzeug wechseln (umsteigen) muss.

Den eingezahlten Betrag erhalten Sie zurück, sobald uns der Nachweis vorliegt, dass Ihr Gast wieder ausgereist ist (Rücklauf der Grenzübertrittsbescheinigung) und er keinerlei Kosten verursacht hat. Die Kautionsleistung wird in dieser Zeit nicht verzinst.

Strafbarkeit

Nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen. Nach § 95 Abs. 1 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einen anderen zu einer in § 95 Abs. 2 AufenthG bezeichneten Handlung anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt.

Speicherung der Daten/Datenschutz

Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten. Sie finden diese auf unserer Homepage und/oder bekommen es im Rahmen Ihrer persönlichen Vorsprache ausgehändigt.

Telefonisch erreichen Sie das Ausländeramt unter der Telefonnummer 09431/471-276. Sie können eventuelle Rückfragen aber auch gerne per E-Mail an uns richten (auslaenderamt@lra-sad.de).

Stand 02/2024